

- 1.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz, KG).
- 1.5 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] Euro zu erstatten.
2. Bedingungen und Auflagen
Die unter Nummer 2 dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
- Anforderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft
- 2.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 2.2 Die Eignung des Reaktionsbehälters ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen (z. B. durch eine einmalige Sachverständigenprüfung nach § 19 VAWS).
- 2.3 Sämtliche Befüllvorgänge müssen entsprechend Nr. 6.1 der DWA-A 779 erfolgen.
- 2.4 Alle Behälter und Abfüllanlagen sind gegen Anfahren zu schützen.
- 2.5 Alle Anlagen sind in die Maßnahmen zur Überwachung (I1) und in den Alarm- und Maßnahmenplan (I2) der Fa. DAKO AG zu integrieren.
- 2.6 Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Hinweis: Druckbehälter mit einem Überdruck von > 0,5 bar bedürfen eines CE-Zeichens.
- Anforderungen des Landratsamtes Kitzingen, Sachgebiet 11 – Kreisbrandrat
- 2.7 Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan ist zu ergänzen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 30.01.2017, eingegangen mit den letzten erforderlichen Antragsunterlagen am 31.01.2017 beim Landratsamt Kitzingen, beantragte die Antragstellerin die Erweiterung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 839 der Gemarkung Wiesentheid. Die Neuerrichtung umfasst den Umzug eines Behälters aus dem Firmenbestand, die Instandsetzung des Rührwerks, die Einrichtung der erforderlichen Mess- und Regeltechnik, die Elektroinstallation, den Anschluss und die Heizungsverrohrung sowie den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ölsäure mit einer Herstellkapazität von 1.200 t pro Jahr entsprechend 5 t pro Tag bei ca. 200 Produktionstagen pro Jahr. Das Genehmigungsverfahren wurde am 13.02.2017 mit der Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

1. Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – Dezernat 5
2. Markt Wiesentheid
3. Freiwillige Feuerwehr Wiesentheid
4. Landratsamt Kitzingen Sachgebiet 11 Kreisbrandrat

5. Landratsamt Kitzingen Sachgebiet 61 Bauamt
6. Landratsamt Kitzingen Sachgebiet 62 Fachkundige Stelle
7. Landratsamt Kitzingen Sachgebiet 62 Immissionsschutz.

Die o.g. Beteiligten erklärten ihr Einverständnis mit dem geplanten Projekt, soweit die in diesem Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Zum Teil waren deren Belange nicht betroffen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 13.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 21.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017 beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen im Sachgebiet Umwelt, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.15 während der allgemeinen Dienststunden und im selben Zeitraum beim Markt Wiesentheid. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwände gegen das Vorhaben eingegangen. Wegen fehlender Einwendungen fand der für den 11.04.2017 im Landratsamt Kitzingen vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

II.

1. Das Landratsamt Kitzingen ist für die Entscheidung über den Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG –, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

2. Das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren durchgeführt.

3. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

4. Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da den sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten genügt wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb des Anlagenteils nicht entgegenstehen.

Im Einzelnen war zu prüfen und sicherzustellen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen wird durch die unter den in diesem Bescheid in den Ziffern 1.1 bis 2.7 genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen sichergestellt.

5. Aus Sicht der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist zu dem Vorhaben folgendes festzustellen:

Fachkundige Stelle

5.1. Wasserwirtschaftliche Belange

5.1.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Bestand.

5.1.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

5.1.3 Wassergefährdende Stoffe

Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG.

5.1.3.1 Anlagen

Die Halle 8 ist als Auffangwanne mit einer Beschichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ausgebildet. Das Rückhaltevolumen beträgt 75m³.

Für die Ölsäure-Herstellung sollen folgende Anlagen aufgestellt werden:

- Reaktionsbehälter (HBV), V = 34 m³, Gefährdungsstufe A nach § 6 VAWS, Beschickung mit einer mobilen Pumpe über eine flexible Rohrleitung,
- IBC-Lager mit 33 IBC's Ölsäure und Waschlösung, WGK 1, Gefährdungsstufe A,
- Abfüllanlage für IBC's (mittels mobiler Pumpe und flexiblen Rohrleitungen).

5.1.3.2 Anforderungen an die Anlagen

Reaktionsbehälter: Es handelt sich um eine HBV-Anlage, die den materiellen Anforderungen der VAWS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Vollständige Angaben über den Reaktionsbehälter liegen nicht vor. Die Anforderungen an die primäre Sicherheit sind vor Inbetriebnahme

nachzuweisen (z. B. durch eine Sachverständigenprüfung). Die Anforderungen nach Anhang 2 VAWS F1+R1+IO sind eingehalten.

IBC-Lager: die Aufstellung erfolgt entsprechend Anhang 1 Nr. 2 in einer Auffangwanne.

Die Anforderungen nach Anhang 2 VAWS F1+R1+IO sind eingehalten, der Anfahrerschutz ist sicher zu stellen.

Abfüllanlage für IBC's

Anhang1: Die flexiblen Rohrleitungen verlaufen über eine Fläche F2 mit R2

Anhang 2: F1+R1+IO ist eingehalten.

Löschwasserrückhaltung

Der Nachweis der Löschwasserrückhaltung wurde unter Nr. 6.7.3 geführt. Eine Nachprüfung ist nicht vorgesehen (Nr. 2.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1993, Nr. II B 10-4132-003/93 (AllIMBI Nr. 10/1993)).

Technischer Umweltschutz

5.2 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Im Betriebsgelände der Firma DAKO soll in der bestehenden Halle 8 eine Produktionsanlage für Ölsäure installiert werden.

Standort, Auslegungsdaten und Verfahrensweise sind dem Antragsordner zu entnehmen. Kernbestand der Ölsäureherstellung ist ein beheizbarer Reaktionsbehälter mit Rührwerk. Daneben ist eine Lagerfläche für in IBC's (Intermediate Bulk Container) abgefüllte Ölsäure vorgesehen. IBC's sind Kunststofftanks in Metall-Gitterboxkäfigen. Diese Kunststofftank-Container können dicht gepackt neben- und übereinander gestapelt werden.

5.2.1 Die Ölsäureherstellung verursacht keine relevanten luftverunreinigenden Emissionen. Auch bei der dem eigentlichen Reaktionsprozess anschließenden „Verdampfungsphase“, die dazu dient, den Wassergehalt in dem erzeugten Ölsäureprodukt zu verringern, werden die entweichenden Brüden noch innerhalb des Hallengebäudes freigesetzt. Der Arbeitsschutz steht dem offensichtlich nicht entgegen. Relevante Gerüche sollen nicht auftreten. Ölsäure selbst hat einen niedrigen Dampfdruck und ist nicht geruchsträchtig.

5.2.2 Entsprechend den Darlegungen im Antragsordner findet die Störfall-Verordnung keine Anwendung.

5.2.3 Die Lärmentwicklung während der Produktion ist insgesamt unauffällig und innerhalb der Betriebshalle vom Arbeitsschutz zu würdigen.

Im Zusammenhang mit der Ölsäureanlage stehender Lieferverkehr und Verlade- bzw. Umfüllbetrieb mit entsprechenden Arbeiten und Betriebsvorgängen im Freien findet nur tagsüber statt und zudem im Wesentlichen abgeschirmt an der Hallenostseite. Als ein nächstgelegener Immissionsort kann das auf dem Grundstück Fl. Nr. 860/0 vorhandene Wohngebäude gesehen werden. Dieses Nachbarwohnhaus gehört aber ebenso wie das gesamte Betriebsgelände der Fa. DAKO zum Industriegebiet „Am Zollwasen II“. Für dieses Wohngebäude besteht kein höherwertiger oder besonderer Schutzgrad. Insgesamt ist die mit der Ölsäureproduktion einhergehende Lärmsituation unbeachtlich. Zusätzliche Maßgaben zum Lärmschutz, die über die im Genehmigungsantrag dargestellte Auslegung der Anlage und mit dieser im Zusammenhang stehende Verfahrens- und Betriebsweise hinausgehen, sind nicht erforderlich.

5.2.4 Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben somit unproblematisch.

Marktgemeinde Wiesentheid

5.3 Die Stellungnahme des Marktes Wiesentheid vom 08.02.2013, Nr. IV/1-632 besitzt weiterhin Gültigkeit, unter Berücksichtigung der mit Schreiben der DAKO AG vom 10.09.2013 vorgeschlagenen und mit Schreiben des LRA Kitzingen (Kreisbrandrat Eckert) vom 18.11.2013 zugestimmten Löschwasserrückhaltung.

Landratsamt Kitzingen Sachgebiet 61 Bauamt

5.4 Die Anlage wird in einer bestehenden Halle (Halle 8) errichtet. Sie wurde unter G-50-2010 am 19.07.2010 im Genehmigungsverfahren als Industriehalle mit Produktion genehmigt.

6. Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Absatz 8 BImSchG. Der verfügende Teil dieses Bescheides (Ziffern 1.1 bis 1.5) und die Rechtsbehelfsbelehrung werden im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen veröffentlicht. Auf die Auflagen in Ziffern 2.1 bis 2.7 wird hingewiesen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides sowie der diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen (Ziffer 1.2) in der für die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Fassung werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht im Staatlichen Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen im Sachgebiet Umwelt, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.15 während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt.

7. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1. Abs. 2 Kostengesetz (KG)). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat die Antragstellerin zu tragen (Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fröhlich
Stellvertretende Abteilungsleiterin